

Brüssel, den 13. Juli 2021  
(OR. en)

10775/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0124(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 85**  
**MIGR 145**  
**COMIX 385**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 13. Juli 2021

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 10107/21

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch **Ungarn** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Ungarn festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 13. Juli 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Ungarn festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Ungarn gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 10 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Ungarn gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

#### EMPFIEHLT:

#### Ungarn sollte

1. die nationalen Rechtsvorschriften so ändern, dass im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG sichergestellt ist, dass bei der Entscheidung, ob dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt werden sollte, die besonderen Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung finden;
2. im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG sowie Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 47 der Charta der Grundrechte in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union sicherstellen, dass Rechtsbehelfe gegen Rückkehrentscheidungen in Bezug auf Personen, die an einer schweren Krankheit leiden, aufschiebende Wirkung haben, wenn die Vollstreckung den betreffenden Drittstaatsangehörigen der ernststen Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte;
3. im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass gegen alle illegal im Hoheitsgebiet Ungarns aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung erlassen wird;
4. sicherstellen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft rechtzeitig benachrichtigt wird, damit die Überwachung von Rückführungsmaßnahmen entsprechend vorbereitet und organisiert werden kann;
5. die nationalen Rechtsvorschriften so ändern, dass sie mit der Begriffsbestimmung von „Rückkehr“ nach Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG vollständig übereinstimmen;
6. die Hafteinrichtung am Flughafen Budapest sowie die Hafteinrichtung in Nyírbátor einschließlich der Außenbereiche besser gestalten, u. a. um zu vermeiden, dass sie den Eindruck einer gefängnisartigen Umgebung vermitteln;

7. entsprechend der Kapazität der Einrichtung ausreichend Raum für alle Arten von Besuchen bereitstellen und den Besucherraum in der Hafteinrichtung am Flughafen Budapest kinderfreundlich gestalten;
8. in der Hafteinrichtung am Flughafen Budapest ausreichende organisierte Freizeitaktivitäten anbieten;
9. in der Hafteinrichtung am Flughafen Budapest sowie in der Hafteinrichtung in Nyírbátor ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleisten;
10. im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls basierend auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft werden, wenn bei Inhaftierten der Rückgriff auf Zwangsmaßnahmen in Erwägung gezogen wird.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---